

Synopse

Gesetz über die Pensionskasse, Teilrevision

Beschluss 1. Lesung Kantonsrat, 25. September 2017	Entwurf Regierungsrat, 14. November 2017
I.	
Der Erlass bGS 142.22 (Gesetz über die Pensionskasse AR; PKG), Stand 1. Januar 2014, wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 17a Einmalige Arbeitgebereinlage</p> <p>¹ Die angeschlossenen Arbeitgeber leisten für ihre Versicherten per 1. Januar 2018 eine einmalige Einlage zur Minderung von Leistungseinbussen bei künftigen Altersrenten.</p> <p>² Die gesamte Einlage beträgt maximal 6 Mio. Franken. Sie wird nach Massgabe der für ihre Versicherten resultierenden Vorteile auf die angeschlossenen Arbeitgeber verteilt.</p>	<p>Art. 17a Einmalige Arbeitgebereinlage</p> <p>¹ Die angeschlossenen Arbeitgeber leisten per 1. Januar 2018 eine einmalige Einlage zur Minderung von Leistungseinbussen bei künftigen Altersrenten. Die Einlage beträgt maximal 15'000 Franken pro versicherte Person.</p> <p>² <i>gestrichen</i></p>
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	